

HINWEISE Abrechnung BEITRAG für Kunstschaffende (Einzelförderung)

Die Abrechnung kann folgendermaßen vorgelegt werden:

- in Papierform (die Belege werden nach der Auszahlung des Beitrages zurückerstattet);
- mit E-Mail an Kultur@provinz.bz.it (und Kopie des Personalausweises);
- mit PEC an PEC-Adresse: kultur@pec.prov.bz.it (zwingend für italienische MwSt.-Subjekte);

Für die Auszahlung des Landesbeitrages sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. **Antrag um Auszahlung des Beitrages** (siehe beiliegendes Formblatt, 2fach wenn in Papierform)
2. **eine vom Begünstigten unterschriebene Liste aller Rechnungsbelege, die vorgelegt werden (zweifach, wenn in Papierform)**
3. **Rechnungsbelege (im Original)**

Die einzelnen **Originalbelege** sind geordnet nach der oben angeführten Liste vorzulegen. Die Originalbelege werden nach der erfolgten Auszahlung des Beitrages rückerstattet.

Alle Rechnungsbelege müssen:

- ❖ **an die begünstigte Person adressiert sein**; (Kassazettel können nur angenommen werden, wenn diesen das Formblatt „Bestätigung“ - der Vordruck kann im Amt für Kultur angefordert werden - beigelegt ist);
- ❖ **elektronische Rechnungen** müssen zusammen mit der XML-Datei übermittelt werden;
- ❖ **falls digitale übermittelte Rechnungen aus dem Ausland** vorgelegt werden, muss auch die entsprechende E-Mail, welche die Herkunft bestätigt, beigelegt werden;
- ❖ für Inlandsrechnungen (wenige Ausnahmefälle!) und Honorarnoten, welche **nicht an das SDI übermittelt werden**, muss ebenfalls das Begleitmail beigelegt werden.
- ❖ falls **Auslandsrechnungen** vorgelegt werden, welche von der Webseite des Lieferanten heruntergeladen werden, muss der Auszug der entsprechenden Internetseite beigelegt werden;
- ❖ **saldiert sein. Dafür werden folgende Saldierungen angenommen:**
 - Bankbelege/Kontoauszüge;
 - Homebanking-Belege; nur, wenn diese 72 Stunden nach Auftragserteilung ausgedruckt worden sind (beide Daten müssen auf dem Beleg ersichtlich sein);
 - Rechnungsbelege mit dem Vermerk "bezahlt", Stempel der Firma und Unterschrift des gesetzlichen Vertreters dieser Firma sowie Datum der erfolgten Zahlung,
- ❖ **sich auf den Zweck beziehen**, für den der Beitrag gewährt worden ist. Die vorgelegten Rechnungsbelege müssen mit dem Kostenvoranschlag, der dem Gesuch beiliegt, übereinstimmen;
- ❖ den bestehenden **gesetzlichen Steuerbestimmungen** hinsichtlich Mehrwertsteuer, Steuervorabzug, Stempelgebühr, Steuernummer usw. **entsprechend** ausgestellt sein.

Es können auch Teilabrechnungen vorgelegt werden.

.....

Hinweise zu Personalkosten, Honoraren, Verpflegung und Fahrtspesen

Personalkosten können höchstens im Ausmaß der Bruttogehälter des Landespersonals abgerechnet werden. Es werden auch alle Lohnnebenkosten einschließlich der Sozialabgaben zu Lasten des Arbeitgebers anerkannt.

Honorarkosten für Referentinnen und Referenten sowie Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung können maximal in der Höhe der geltenden Landestarife abgerechnet werden. Wenn diese überschritten werden, ist eine Begründung anzugeben, die vom Amt für Kultur geprüft wird.

Hinweise zu den Stichprobenkontrollen:

Das Amt für Kultur muss Stichprobenkontrollen im Ausmaß von mindestens 6 % der ausbezahlten Beiträge durchführen. Bei den Stichprobenkontrollen wird die Richtigkeit der vorgelegten eigenverantwortlichen Erklärungen überprüft. D.h., es wird überprüft, ob die Tätigkeiten, für die der Beitrag gewährt worden ist, tatsächlich durchgeführt worden sind. Es müssen Rechnungsbelege in Höhe der gesamten zugelassenen Ausgaben vorgelegt werden.

Darüber hinaus überprüft das zuständige Amt sämtliche Zweifelsfälle.

Hinweis zur Veröffentlichungspflicht ab 10.000,00 €:

Es wird daran erinnert, dass öffentliche Beiträge ab insgesamt 10.000,00 Euro auf der Internetseite des Beitragsempfängers oder digitaler Portale innerhalb 30. Juni eines jeden Jahres veröffentlicht werden müssen. Die unterlassene Veröffentlichung wird sanktioniert mit einer Verwaltungsstrafe von 1 % der erhaltenen Beiträge, wobei die Mindeststrafe 2.000,00 € beträgt. Sollte nach 90 Tagen die Veröffentlichung nicht erfolgt sein, müssen die gesamten Beiträge rückerstattet werden.

Die vollständigen Richtlinien zur Förderung von Kunstschaffenden finden Sie auf unserer Homepage: <http://www.provinz.bz.it/kulturabteilung/kultur/1233.asp>